

Amtlicher Pflanzenschutzdienst in Niederösterreich

NÖ LANDES - LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742/259-2600, Fax: 02742/259-2209, e-mail: pflanzenschutz@lk-noe.at

Was ist Feuerbrand?

Feuerbrand ist eine hoch ansteckende, bakterielle Pflanzenkrankheit, die für Mensch und Tier ungefährlich ist.

Feuerbrand gilt als Quarantänekrankheit und ist MELDEPFLICHTIG!

Folgende Pflanzen gelten als Wirtspflanzen:

BIRNE*	<i>Pyrus</i>
QUITTE*	<i>Cydonia</i>
WEISSDORN oder ROTDORN*	<i>Crataegus</i>
ZWERMISPEL*	<i>Cotoneaster</i>
APFEL	<i>Malus</i>
FELSENIRNE	<i>Amelanchier</i>
FEUERDORN	<i>Pyracantha</i>
MISPEL	<i>Mespilus</i>
VOGELBEERE oder EBERESCHE	<i>Sorbus</i>
APFELBEERE	<i>Aronia</i>
ZIERQUITTE	<i>Chaenomeles</i>
GLANZMISPEL	<i>Photinia</i>
WOLLMISPEL	<i>Eriobotrya</i>

* diese Pflanzen sind besonders anfällig

Wie erkenne ich die Symptome?

Die typischen Merkmale für Feuerbrand sind:

- ✓ braune Pflanzenteile
- ✓ hakenförmige Verkrümmung junger Triebe
- ✓ eindeutig, aber sehr selten sichtbar, ist der Bakterien Schleim

Bitte beachten Sie die Fotos und vergleichen diese mit Ihren verdächtigen Pflanzen.

Was tun bei Verdacht auf Feuerbrand ?

Wenn Sie die typischen Symptome an einer Ihrer Wirtspflanzen erkennen, oder auch nur der Verdacht auf Feuerbrand besteht, sollten Sie folgende Punkte unbedingt beachten:

1. Berühren Sie **NIEMALS** verdächtige Pflanzen oder Pflanzenteile

2. Informieren Sie **UMGEHEND** ihre Gemeinde - der Feuerbrand-Beauftragte kommt unentgeltlich zu Ihnen und begutachtet die Pflanzen

3. Sollte sich der Verdacht bestätigen, wird der Feuerbrand-Beauftragte Ihrer Gemeinde alle weiteren Schritte für Sie in die Wege leiten

4. Der Feuerbrand-Sachverständige wird dann die Pflanze besichtigen
→ Es besteht kein Feuerbrand-Verdacht → kein weiteres Vorgehen
→ Es besteht der Verdacht auf Feuerbrand → FB-Sachverständiger klärt Verdacht ab u. schreibt gegebenenfalls die zu setzenden Maßnahmen vor

5. Die Rodung bzw. der Ausschnitt darf **NUR** von eingeschulten Personen durchgeführt werden.

6. Eine Nachkontrolle der Bestände erfolgt vier Wochen bzw. ein Jahr später durch den Beauftragten der Gemeinde